

FEUILLETON - BEILAGE DER SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG

JOACHIM KAISER

Darf Mephisto nicht erscheinen?

Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts - literarisch betrachtet

Im Namen des Volkes ist von höchster Stelle darüber entschieden worden, daß Klaus Manns „Mephisto“-Roman ... ein Schlüsselroman über den Beginn der Karriere von Gustav Gründgens ...

Bei der Darstellung des Sachverhalts tritt dann klar zutage, was bisher immer nur Gemurmel war: Klaus Mann selber hat sich doppelzichtig verhalten. Er hat seinen „Mephisto“-Roman 1942 in „The Turning Point“ ganz anders charakterisiert als 1948 in der deutschen Ausgabe des „Wendepunkts“.

Diese beiden verschiedenen Äußerungen lassen Klaus Mann entweder als Opportunisten dastehen, der den New Yorkern 1942 beziehungsweise den Gründgens-ernannten deutschen Lesern 1948 ein wenig nach dem Munde reden wollte; oder aber sie zeigten eine Denkkänderung an.

Wenn man die Urteilsbegründung des Ersten Senats unseres Bundesverfassungsgerichts liest, dann spürt man, wie souverän die Juristen logisch deduzieren, wenn es um die Bewertung und Zuordnung von Grundrechten geht wie etwa, ja tastend sie sich äußern, wenn ästhetisch-künstlerische Meinungen oder Erfahrungen in Zusammenhang mit Juristerei gebracht werden müssen.

Das Urteil eines Literaturkritikers, der ja nahezu grundsätzlich dazu gehalten ist, sich von Buch zu Buch eine neue Ästhetik zuzuschulden, hat es tausendmal leichter als unser höchstes Gericht, das, wenn hier von einem Roman, von Kunst und Wirklichkeit und persönlicher Würde die Rede ist, ständig auch daran denkt, inwiefern diese Äußerungen für die Zukunft die Wirkung von rechtskräftigen Gesetzen haben ...

Zwischen Porträt und Symbol

Hinzu kommt, daß die Juristen, vom Artikel 5 des Grundgesetzes und auch vom offensichtlichen Impuls dazu gehalten, von der Kunst und ihrer Freiheit mit allerbüchstem Respekt reden, mit größerer prokünstlerischer Voreingenommenheit, als sie bei Menschen zu beobachten ist, die tagtäglich mit Kunst zu tun haben oder gar selber Künstler sind. Auf diese Weise entsteht ein gefährliches Dualismus-Denken: entweder etwas ist „Kunst“, dann ... oder etwas ist keine Kunst, dann nicht ...

Das Oberlandesgericht fand, das theatertkundige Publikum müsse wegen der ihm bekannten und zutreffenden Schilderung des Erscheinungsbildes ... von Gründgens in der Person des

„Mephisto“-Roman ... ein Schlüsselroman über den Beginn der Karriere von Gustav Gründgens ... nach wie vor nicht erscheinen darf. Die Verfassungsbeschwerde der Nymphenburger Verlagshandlung wurde zurückgewiesen. Drei Rechtsgüter mußten dabei gegeneinander abgewogen werden: die Freiheit der Kunst, das „Recht der persönlichen Ehre“ und vor allem: die unantastbare Würde des Menschen, von der sowohl das Prinzip der Kunstfreiheit wie auch das Recht der persönlichen Ehre abzuleiten ist.

WÄHREND IN BAYREUTH festspielhafter hauptsächlich gelitten, gestorben und erlöst wird, bringt es Paul Flora argerserregenderweise fertig, zu lachen. Die überlebensgroßen Gestalten, die den hier geradezu bemitleidenswert klein wirkenden Richard Wagner an den Händen halten, seien, laut Flora, Wagners Eltern. Doch die Dokumentation „Wagner mit Eltern“ schlägt unversehens zum Ruhme Wagners aus: so riesenhaft also sind die Gestalten, die Wagner ersann, über ihn hinauszuwachsen. Die Person unten, an deren Strümpfen der Tondramatiker nestelt, soll die „Muse“ sein. Deshalb heißt die Zeichnung auch „Wagner mit Muse“, und es ist eigentlich beunruhigend, daß Wagner selbst einer solchen Dame etwas abgewinnen konnte, daß er selbst durch diese Vettel sich zur unendlichen Melodie begeistern ließ.

zu deutsch: Es fehlt an einer ausreichenden, für den Leser erkennbaren Verfremdung. Das wiederum heißt, ganz grob: es ist nicht unwahrscheinlich genug, im Zweifelsfall könnte man's glauben.

Nichtes Argument: Das Buch sei — so gesehen — ein subjektiver Witz. Gründgens, mit den Geschwister Mann wohl vertraut, während der zwanziger Jahre ein brillanter, ein im Nazijargon eher „dekadenter“ Künstler, der sich nach 1933 sofort und mit großem Glanz zur Verfügung stellt, dieser G. G. habe dem emigrierten Klaus Mann keinen Anlaß zur Kritik gegeben? Die Schilderung eines masochistischen Verhältnisses zu der Negerinzerin Tebab stelle eine Beleidigung, Verächtlichmachung und Verunglimpfung dar? Wenn es nun keine Negerin gewesen wäre, wenn der Masochismus nur als eine vornehmere Form von Anpassungsfähigkeit und Liebes-schmerzgetändel vorgekommen wäre, dann der Gründgens vielleicht doch ein biblischer Anlaß zur Kritik gegeben hätte — dann wäre es plötzlich erlaubt? Das OLG hatte klare Anschauungen: Denn die Allgemeinheit sei nicht daran interessiert, ein falsches Bild über die Theaterverhältnisse nach 1933 aus der Sicht eines Emigranten zu erhalten.

Hier erscheint plötzlich das Wort „Emigrant“, aber offenbar nicht in auszeichnendem Sinne. Obirgens hatte und hat die Öffentlichkeit natürlich ein ungeheuer lebhaftes Interesse daran, zu erfahren, wie sich einem Emigranten die Verhältnisse in Deutschland zu Beginn der Nazizeit darstellten. Ob das Bild „falsch“ ist, hängt ja nicht nur mit Negerinzerinnen zusammen.

Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß das Lebensbild einer bestimmten Person hier durch frei erfundene Zutaten grundlegend negativ entsteht, ohne daß dies als satirische oder sonstige Übertreibung erkennbar sei. Der logische Zirkel ist offenbar: Zwar weiß natürlich jeder Mensch, daß Gründgens, im Jargon des gesunden Volksempfindens gesprochen, „pervers“ (nach dem ehemaligen § 175) war. Klaus Mann, für den diese Perversion gewiß genauso wenig wie für Gustav Gründgens etwas Böses oder auch nur der Ausdruck eines „Vorwurfs“ gewesen wäre, hat statt dessen etwas anderes erfunden, um psychische Labilität zu charakterisieren. Die Juristen behaupten, derartige sei einerseits etwas allzu frei erfundene, grundlegende negative Einstellung, zu der Gründgens keinen Anlaß gegeben habe, andererseits würde kein Mensch merken, daß es eine Entstellung sei (weil er vielleicht doch irgendeinen Anlaß gegeben hat). Klaus Mann hat folglich zu wahrscheinlich gelogen.

Was „anerkannte Kritiker“ sagten
Dem antwortete nun die nächste Instanz mit einem Hinweis auf „Das Wesen jedes Kunstwerkes“. Aber auch da geriet die juristische Argumentation ins Wackeln. Klaus Mann habe als Dichter eine „Welt“ geschaffen, die nicht mit der realen Welt verglichen werden dürfe.

Anders sei z. B. ein Schlüsselroman zu beurteilen, bei dem nicht der künstlerische Ausdruck, sondern die Anerkennung des Mephisto-Romans als Kunstwerk ebenso wie das Urteil anerkannter Kritiker und Schriftsteller des In- und Auslandes seine Herabsetzung zu einem derartigen Roman.

„Mephisto“ also als Sprachkunstwerk verstanden, dem die Wirklichkeit partiell zu einer neuen Realität zusammenschließen, so wie die Berichtszitate in „Werthers Leidenschaft“ halt auch plötzlich in große Dichtung hinübergelieft und verändert werden.

Ehrlich gesagt: Das glaube ich nicht. Ich glaube nur, daß das in vielen Kritiken und vor allem Gutachten stand, wo kamerad-

schaffliche Literaten ein juristisch angefochtenes Buch herausschauen wollten, indem sie es zur „Kunst“ deklarieren. (So wurden ja unentwegt hübsche, harmlose Unzuchtbücher zwischen „Panny Hill“ und der „Mützenbäckerei“ von netten Kollegen als echt künstlerische, zeitgeschichtlich unüberschätzbar Dokumente hochstilisiert, nur damit sie nicht eines sehr angefechtbaren Paragraphen wegen verboten werden konnten.)

Kunstvorbehalt für Mephisto? Wie hätte dann sich ein Gericht zu verhalten, wenn der Nachweis geführt werden könnte, daß Klaus Mann bloß halbbaures Kunstgewerbe liefern wollte? Wenn der Nachweis geführt werden könnte, daß hier statt eines kritischen Essays über Gründgens, den niemand (mehr) lesen würde, ein kleiner Schriftsteller einen Zeitroman herstellt, der ganz genau abgesteckte poltische Ziele hat, und der sich (mit vollem Recht) darauf verläßt, daß die meisten Leser lieber eine bunte und scharf gewürzte Romanhandlung zur Kenntnis nehmen als einen zeitgeschichtlichen Essay. Wo bleibt da die Kunst — oder: ist dann das Verbot unausbleiblich?

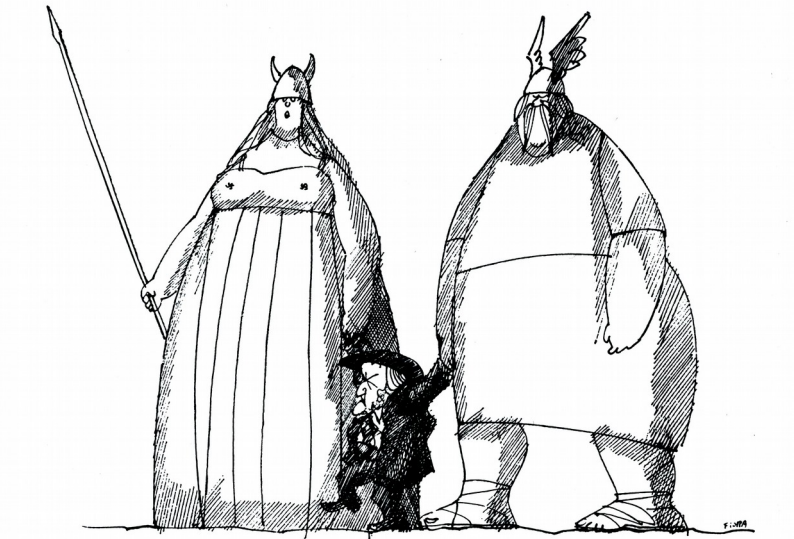
Auch Haß macht erfindersich

Die Menschenwelt von G. G. muß in einem solchen Falle einfach dadurch geschützt erscheinen, daß der Autor einen Roman, also eine „Fiktion“, also Nichtwirklichkeit zu schreiben vorgibt und daß er andere Namen wählt. Sonst bleibt der Streit über Kunst, Halbkunst, Nichtkunst, Schlüsselkunst ewig erhalten. Aber kein Mensch und kein Gericht kann ihn verbindlich entscheiden.

Wie fürchterlich fehl alle übrigen Reflexionen gehen können, kommt in einem anderen Satz der Urteilsbegründung des OLG heraus. Das Bundesverfassungsgericht zitiert die Vorinstanz, die schlicht festgestellt hatte, der Bestimmungsgrund für Klaus Mann seien nach seinem eigenen Bekenntnis in erster Linie nicht ein Anliegen der Kunst, sondern Halbgötter gewesen. Naiver läßt sich's nicht sagen: Klaus Mann hieß doch nicht Antigone („Nicht mitzuhaben, mitzulieben bin ich da“), er war ein Schriftsteller, der einen Antriebe brauchte. Der Antriebe „Kunst zu machen“ ist dabei übrigens der weit aus seltsame: selbst eine Ingeborg Bachmann — von Tolstoi, Balzac und den großen Realisten des 19. Jahrhunderts gar nicht zu reden — würde auf die Frage, was sie gerade tue, mit Sicherheit nicht antworten: „Mein Bestimmungsgrund ist ein Anliegen der Kunst.“ So denken sich juristische Juristen das vielleicht. Karl Kraus, der genauer wußte, daß große Werke der Weltkunst mit Haß zu tun haben können (Haß auf einen Gegner, auf eine Gesellschaftsordnung, auf Heuchel oder auf eine ganz spezifische Person), sagte dazu: „Wenn Haß nicht produktiv macht, dann ist es besser, gleich zu lieben.“

Wenn jetzt aber das Bundesverfassungsgericht selber argumentiert, dann spürt man größere Vorsicht:

Der Lebensbereich Kunst ist durch die vom Wesen der Kunst geprägten, ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen. Von ihnen hat die Auslegung des Kunstbegriffs der Verfasser auszugehen. Das Wesentliche der künstlerischen Gestaltung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerischen Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbew-



PAUL FLORA: Wagner mit Muse